

S s

Jagdleiter und ständiger Stellvertreter kann sein, wer die notwendige fachliche Voraussetzung und persönliche Zuverlässigkeit für die Organisation und Durchführung von Jagden sowie ordnungsgemäße Verwaltung und Aufbewahrung von Jagd waffen und -munition besitzt.

§ 7

(1) Die Jagdleiter und die ständigen Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde des Kreises in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und dem Volkspolizeikreisamt der Jagdbehörde des Bezirkes vorgeschlagen.

(2) Die Jagdleiter und ständigen Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde des Bezirkes im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei bestätigt und eingesetzt.

(3) Die Bestätigung als Jagdleiter oder als ständiger Stellvertreter ist in der Jagderlaubnis durch das zuständige Volkspolizeikreisamt einzutragen.

§ 8

Dem Jagdleiter oder ständigen Stellvertreter obliegt die wirtschaftliche und organisatorische Leitung eines Jagdgebietes. Er ist für die Einhaltung der festgesetzten Wilddichte, der ordnungsgemäßen Ermittlung der Wildbestände und Aufstellung der Jagdbewirtschaftungspläne gemäß den Weisungen der Obersten Jagdbehörde verantwortlich. Er kontrolliert die richtige Durchführung des artengerechten Abschusses und die Versorgung des erlegten Wildes.

§ 9

Dem Jagdleiter ist das Frettieren gestattet. Er kann weitere Jäger, die im Besitz einer Jagderlaubnis sind, mit dem Frettieren beauftragen.

§ 10

(1) Der Jagdleiter oder der ständige Stellvertreter ist zur Leitung von Jagden sowie zur Aufbewahrung, Verwaltung, Ausgabe und Rücknahme von Jagdwaffen und -munition berechtigt.

(2) Der Jagdleiter oder der ständige Stellvertreter ist verpflichtet, alle an der Jagd teilnehmenden Schützen und Jagdhelfer vor Beginn der Jagd über die Bestimmungen zur Verhütung von Jagdunfällen zu belehren. Er hat die Kontrolle über die ordnungsgemäße Handhabung und Anwendung der Jagdwaffen und -munition während der Jagdausübung zu gewährleisten.

(3) Der Jagdleiter oder der ständige Stellvertreter ist verpflichtet, Drück- und Treibjagden persönlich zu leiten.

(4) Der Jagdleiter oder der ständige Stellvertreter hat bei der Ausgabe von Jagd waffen und -munition zur Durchführung von Pirsch- und Ansitzjagden die Jäger am Ort der Ausgabe der Jagdwaffen in ihre Pirschbezirke und Ansitzorte einzuweisen.

III.

Jagdausübung

§ II

Zur Ausübung der Jagd sind unter Anleitung der Jagdbehörden der Kreise Jagdgesellschaften zu bilden. Die Jagdgesellschaften arbeiten auf der Grundlage des Musterstatuts und sind den Jagdbehörden der Kreise unterstellt.

§ 12

(1) Die Jagdgesellschaften erhalten mindestens 3, jedoch nicht mehr als 5 Jagdgebiete zur Bejagung.

(2) In der Regel wird auf 200 ha Holzbodenfläche oder 300 ha Feldfläche ein Jäger zugelassen. Überschreitungen der Anzahl der zugelassenen Jäger um 20 % sind mit Zustimmung der Jagdbehörde des Kreises gestattet.

§ 13

(1) Wer die Jagd ausüben will, muß einer Jagdgesellschaft angehören und im Besitz einer gültigen Jagderlaubnis sein.

(2) Die Jagdbehörde des Kreises kann Inhaber einer Jagderlaubnis zur Jagd einladen bzw. ein weisen.

(3) Die Vorstände der Jagdgesellschaften können Mitglieder anderer Jagdgesellschaften, sofern sie im Besitz der erforderlichen Dokumente sind, zur Ausübung der Jagd einladen. Die Jagdbehörden der Kreise sind von der Einladung vor der Jagdausübung zu verständigen.

§ 14

Bei besonders stark auftretenden Wildschäden oder bei nicht planmäßiger Erfüllung der staatlichen Abschuß- und Ablieferungspläne können die Jagdbehörden gemeinsam mit dem Jagdbewirtschaftungsorgan und den Jagdleitern Jagden organisieren und durchführen.

§ 15

Die von der Jagdgesellschaft zur Erfüllung ihrer Planaufgaben durchzuführenden Jagden werden in Zusammenarbeit mit dem Jagdleiter organisiert und durchgeführt. Die Jagden der Jagdgesellschaften werden als Ansitz-, Pirsch-, Drück- und Treibjagden durchgeführt. Vor der Jagdausübung ist eine Anmeldung beim zuständigen Jagdleiter vorzunehmen. Dabei hat der Jagdleiter die Jäger in ihren Pirschbezirk und Ansitzort einzuweisen.

§ 16

(1) Die Ausübung der Jagd während der Dunkelheit mit Licht- und Leuchtkörpern (Scheinwerfer, Lampen, Leuchtpatronen u. a.) ist verboten.

(2) Die Durchführung von Treibjagden auf Schalenwild — außer Schwarzwild — ist nur mit Genehmigung der Jagdbehörde des Bezirkes zulässig.

§ 17

(1) Personen, die die Beiz- und Frettierjagd ausüben wollen, müssen eine entsprechende Prüfung ablegen und Mitglied einer Jagdgesellschaft sein.